

Begründung
für eine vereinfachte Änderung des
Bebauungsplanes Nr. 2 der Gemeinde Remmighausen

Der Bebauungsplan Nr. 2 der Gemeinde Remmighausen ist durch Verfügung des Herrn Regierungspräsidenten vom 26.05.1966 Az. 34.30.11-05/R8 genehmigt worden. In diesem Plan war die noch westlichste Parzelle des Plangebietes als Kinderspielplatz ausgewiesen, dass die Herstellung eines Kinderspielplatzes zweckmäßiger mehr in der Mitte des Plangebietes durchgeführt wird, da hier auch durch die vorhandene bzw. im Bau befindliche Wohnblockbauweise ein günstigeres Einzugsgebiet für Kinder liegt. Gleichzeitig ist mit der Verlegung des Standortes für einen Kinderspielplatz die Möglichkeit gegeben, die im Plangebiet ausgewiesene nördlichste Erschließungsstraße bis an die Gemarkungsgrenze durchzuführen, um auch im Bedarfsfalle eine Erschließungsmöglichkeit sicherzustellen.

Der Rat der Gemeinde Remmighausen hat in seiner Sitzung am 01.06.1967 eine vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. 2 beschlossen.

Eigentümer der von der Planänderung betroffenen und benachbarten Grundstücke ist die Gemeinde Remmighausen.

Remmighausen, den 01.06.1967

Der Bürgermeister